

Entlastungsleistungen/Entlastungsbetrag (Unterstützung im Alltag)

Was ist das?

Pflegebedürftige Personen (Pflegegrad 1 bis 5) in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen sog. Entlastungsbetrag in Höhe von **125 Euro monatlich**, den sie zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einsetzen können. Dies soll zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags dienen.

Angebote zur „Unterstützung im Alltag“ können sein:

- **Betreuungsmöglichkeiten:** Gruppenbetreuung außer Haus, Einzelbetreuung in der Häuslichkeit
- **Entlastungsleistungen:** Einkaufs- Botengänge, Hilfe im Haushalt, Übernahme von Fahr- und Begleitdiensten, finanzielle Angelegenheiten (z.B. ausreichend Bargeldversorgung, oder Führen des Girokontos)

Der Entlastungsbetrag kann nur bei dafür **zugelassenen Anbietern** in Anspruch genommen werden.

Es gilt das sogenannte **Kostenerstattungsprinzip:** Die Rechnung für die Entlastungsleistung muss bei der Pflegekasse eingereicht werden, die dann den Zuschuss ausbezahlt.

Folgende Aufwendungen können auch mit dem Entlastungsbetrag erstattet werden:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen der ambulanten Pflege als Pflegesachleistung (bei Pflegegrad 2 – Pflegegrad 5 nicht für Leistungen im Bereich der Selbstversorgung)

Hinweis:

Auf Antrag können Pflegebedürftige (Pflegegrad 2 – 5) zusätzlich zum Entlastungsbetrag max. 40% der im jeweiligen Monat noch nicht in Anspruch genommenen Pflegesachleistung für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nutzen.

Die entstandenen Kosten werden mit der Pflegekasse abgerechnet (Kostenerstattungsprinzip).

Wird der Anspruch im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Betrag bis zum 30. Juni des folgenden Jahres übertragen werden.